

B 57 Aktualisierung Datenschutzrecht

Geltendes Recht	Ergebnis der 1. Beratung im KR vom 15. März 2021	Anträge der RK vom 24. März 2021 und der JSK vom 23. April 2021 für die 2. Beratung
	Gesetz über den Schutz von Personendaten (Datenschutzgesetz, DSG)	
	<p><i>Der Kantonsrat des Kantons Luzern,</i></p> <p>gestützt auf die Botschaft des Regierungsrates vom 17. November 2020,</p> <p><i>beschliesst:</i></p>	
	I.	
	Gesetz über den Schutz von Personendaten (Datenschutzgesetz, DSG) vom 2. Juli 1990 ¹ (Stand 1. Januar 2012) wird wie folgt geändert:	
Gesetz über den Schutz von Personendaten (Datenschutzgesetz, DSG)	Titel (geändert) Kantonales Gesetz über den Schutz von Personendaten (Kantonales Datenschutzgesetz, KDSG)	
§ 2 Begriffe ¹ Personendaten sind Angaben über eine bestimmte oder bestimmbare natürliche oder juristische Person oder eine Personengesellschaft des Handelsrechts.	§ 2 Abs. 1 (geändert), Abs. 2 (geändert), Abs. 3 (geändert), Abs. 4 (geändert), Abs. 4 ^{bis} (neu), Abs. 6 (aufgehoben), Abs. 7 (geändert) ¹ Personendaten sind Angaben über eine bestimmte oder bestimmbare natürliche Person.	§ 2 Abs. 2, Abs. 4 ^{bis} (geändert) (RK)

¹ SRL Nr. [38](#)

Geltendes Recht	Ergebnis der 1. Beratung im KR vom 15. März 2021	Anträge der RK vom 24. März 2021 und der JSK vom 23. April 2021 für die 2. Beratung
<p>² Besonders schützenswerte Personendaten sind Angaben über die religiöse, weltanschauliche oder politische Haltung, die Intimsphäre, die Gesundheit, die ethnische Zugehörigkeit, über Massnahmen der Sozialhilfe, über administrative und strafrechtliche Massnahmen und Sanktionen sowie über eine Zusammenstellung von Daten, die eine Beurteilung wesentlicher Aspekte der natürlichen Person (Persönlichkeitsprofil) erlaubt.</p> <p>³ Betroffene Person ist die Person oder Personengesellschaft, auf welche sich die Angaben beziehen.</p>	<p>² Besonders schützenswerte Personendaten sind Angaben über natürliche Personen, bei welchen eine besondere Gefahr für Persönlichkeits- und Grundrechtsverletzungen besteht, insbesondere</p> <ul style="list-style-type: none">a. (neu) Daten über die religiöse, weltanschauliche oder politische Haltung,b. (neu) Daten über die Gesundheit, die Intimsphäre, das Erbgut oder die ethnische Zugehörigkeit,c. (neu) mit speziellen technischen Verfahren gewonnene Daten zu den physischen, physiologischen oder verhaltenstypischen Merkmalen einer Person, welche die eindeutige Identifizierung dieser Person ermöglichen oder bestätigen (biometrische Daten),d. (neu) Daten über verwaltungs- und strafrechtliche Massnahmen und Sanktionen sowie die Massnahmen der Sozialhilfe,e. (neu) Zusammenstellungen von Daten, die eine Beurteilung wesentlicher Aspekte der natürlichen Person erlaubt (Persönlichkeitsprofil). <p>³ Betroffene Person ist die Person, von der Personendaten bearbeitet werden.</p>	<p>² Besonders schützenswerte Personendaten sind Angaben über natürliche Personen, bei welchen eine besondere Gefahr für Persönlichkeits- und Grundrechtsverletzungen besteht, insbesondere (RK)</p> <ul style="list-style-type: none">d. (geändert) Daten über verwaltungs- und strafrechtliche Massnahmen und Sanktionen sowie Massnahmen der Sozialhilfe, (RK)

Geltendes Recht	Ergebnis der 1. Beratung im KR vom 15. März 2021	Anträge der RK vom 24. März 2021 und der JSK vom 23. April 2021 für die 2. Beratung
<p>⁴ Bearbeiten von Personendaten ist, unabhängig von den angewendeten Mitteln und Verfahren, jeder Umgang mit Daten, wie das Erheben, Beschaffen, Aufzeichnen, Sammeln, Verwenden, Umarbeiten, Bekanntgeben, Archivieren und Vernichten.</p> <p>⁶ Eine Datensammlung ist ein Bestand von Personendaten, der so aufgebaut ist, dass die Daten nach den betroffenen Personen erschliessbar sind.</p> <p>⁷ Inhaber einer Datensammlung ist jenes Organ, das über den Zweck und Inhalt einer Datensammlung entscheidet.</p>	<p>⁴ Bearbeiten von Personendaten ist, unabhängig von den angewendeten Mitteln und Verfahren, jeder Umgang mit Daten, wie das Erheben, Beschaffen, Aufbewahren, Aufzeichnen, Sammeln, Speichern auf elektronischen Datenträgern, Verwenden, Umarbeiten, Bekanntgeben, Archivieren, Löschen und Vernichten. Bekanntgeben ist das Übermitteln oder das Zugänglichmachen von Personendaten, insbesondere durch Einsichtgewähren, Weitergeben oder Veröffentlichlichen.</p> <p>^{4bis} Profiling ist jede Art der automatisierten Bearbeitung von Personendaten, die darin besteht, dass diese Daten verwendet werden, um bestimmte persönliche Aspekte, die sich auf eine natürliche Person beziehen, zu bewerten, insbesondere um die Arbeitsleistung, die wirtschaftlicher Lage, die Gesundheit, persönliche Vorlieben, Interessen, Zuverlässigkeit, Verhalten, Aufenthaltsort oder Ortswechsel dieser natürlichen Person zu analysieren oder vorherzusagen.</p> <p>⁶ aufgehoben</p> <p>⁷ Verantwortliches Organ ist das Organ, das, allein oder zusammen mit anderen Organen, über den Zweck und die Mittel der Bearbeitung von Personendaten entscheidet.</p>	<p>^{4bis} Profiling ist jede Art der automatisierten Bearbeitung von Personendaten, die darin besteht, dass diese Daten verwendet werden, um bestimmte persönliche Aspekte, die sich auf eine natürliche Person beziehen, zu bewerten, insbesondere um die Arbeitsleistung, die wirtschaftliche Lage, die Gesundheit, persönliche Vorlieben, Interessen, Zuverlässigkeit, Verhalten, Aufenthaltsort oder Ortswechsel dieser natürlichen Person zu analysieren oder vorherzusagen. (RK)</p>
<p>§ 3 Geltungsbereich</p> <p>¹ Das Gesetz gilt für</p>	<p>§ 3 Abs. 1, Abs. 2 (geändert), Abs. 3 (neu), Abs. 4 (neu), Abs. 5 (neu), Abs. 6 (neu)</p> <p>¹ Das Gesetz gilt für</p>	<p>§ 3 Abs. 5 (geändert) (RK)</p>

Geltendes Recht	Ergebnis der 1. Beratung im KR vom 15. März 2021	Anträge der RK vom 24. März 2021 und der JSK vom 23. April 2021 für die 2. Beratung
<p>c. andere Gemeinwesen gemäss § 1 des Gesetzes über die Verwaltungsrechtspflege², die der Regierungsrat dem Gesetz unterstellt.</p> <p>² Es wird nicht angewendet auf</p> <p>a. hängige Verfahren der Zivil- und Strafrechtspflege sowie hängige verwaltungsrechtliche Verfahren mit Ausnahme von erstinstanzlichen Verwaltungsverfahren,</p> <p>b. Geschäfte, über welche die Stimmberechtigten oder Parlamente beschliessen,</p> <p>c. öffentliche Register des Privatrechtsverkehrs,</p> <p>d. verwaltungsinterne Akten wie Notizbücher und Agenden, die dem Inhaber als persönliche Arbeitsmittel dienen.</p>	<p>c. (geändert) andere Gemeinwesen gemäss § 1 des Gesetzes über die Verwaltungsrechtspflege vom 3. Juli 1972³,</p> <p>d. (neu) die übrigen Personen und Organisationen des öffentlichen und des privaten Rechts, denen kantonale Aufgaben übertragen sind.</p> <p>² Der Teil 3 dieses Gesetzes gilt nicht für Notizen und Agenden, die als Hilfsmittel bei der Aufgabenerfüllung dienen.</p> <p>a. aufgehoben</p> <p>b. aufgehoben</p> <p>c. aufgehoben</p> <p>d. aufgehoben</p> <p>³ Die Prozess- und Verfahrensordnungen regeln das Bearbeiten von Personendaten und die Rechte der betroffenen Personen in Gerichts- und Verwaltungsverfahren. Auf erstinstanzliche Verwaltungsverfahren sind die Bestimmungen dieses Gesetzes anwendbar.</p>	

² SRL Nr. [40](#)

³ SRL Nr. [40](#)

Geltendes Recht	Ergebnis der 1. Beratung im KR vom 15. März 2021	Anträge der RK vom 24. März 2021 und der JSK vom 23. April 2021 für die 2. Beratung
	<p>⁴ Soweit Organe parlamentarische oder gerichtliche Befugnisse ausüben, unterliegen sie der Überwachung durch die zuständige Aufsichtsstelle gemäss § 22 nicht.</p> <p>⁵ Soweit ein Organ am wirtschaftlichen Wettbewerb teilnimmt und dabei privatrechtlich handelt, sind auf seine Datenbearbeitungen die Bestimmungen des Bundesgesetzes über den Datenschutz vom 25. September 2020⁴ anwendbar. Die Aufsicht richtet sich nach den Bestimmungen des Teils 4 dieses Gesetzes.</p> <p>⁶ Vorbehalten bleiben besondere Vorschriften, die das Bearbeiten von Daten und insbesondere die Rechte der betroffenen Personen regeln.</p>	<p>⁵ Soweit ein Organ am wirtschaftlichen Wettbewerb teilnimmt und dabei privatrechtlich handelt, sind auf seine Datenbearbeitungen die Bestimmungen des Bundesgesetzes über den Datenschutz vom 25. September 2020⁵ anwendbar. Die Aufsicht richtet sich nach den §§ 22–24b. (RK)</p>
	<p>Titel nach § 3 (neu) <i>1a Bearbeiten von Personendaten</i></p>	
<p>§ 5 Voraussetzungen des Bearbeitens von Personendaten</p> <p>¹ Organe dürfen Personendaten zur Erfüllung von Aufgaben bearbeiten, für die eine Rechtsgrundlage besteht.</p>	<p>§ 5 Abs. 1 (geändert), Abs. 2 (geändert)</p> <p>¹ Organe dürfen Personendaten bearbeiten, wenn</p> <p>a. (neu) dafür eine Rechtsgrundlage besteht oder</p> <p>b. (neu) dies zur Erfüllung von Aufgaben erforderlich ist, für die eine Rechtsgrundlage besteht.</p>	

⁴ SR ...

⁵ SR ...

Geltendes Recht	Ergebnis der 1. Beratung im KR vom 15. März 2021	Anträge der RK vom 24. März 2021 und der JSK vom 23. April 2021 für die 2. Beratung
<p>² Besonders schützenswerte Personendaten dürfen sie bearbeiten, wenn es</p>	<p>² Sie dürfen besonders schützenswerte Personendaten bearbeiten oder ein Profiling vornehmen, wenn es Aufzählung unverändert.</p>	
<p>§ 5a Verknüpfung von Personendaten</p> <p>² In Einzelfällen können Daten entweder bei der zugriffsberechtigten Person oder über ein automatisiertes Abrufverfahren beschafft werden, sofern der Zugriff gespeichert und vom Inhaber der Datensammlung sowie vom Beauftragten für den Datenschutz überprüft werden kann.</p>	<p>§ 5a Abs. 2 (geändert)</p> <p>² In Einzelfällen können Daten entweder bei der zugriffsberechtigten Person oder über ein automatisiertes Abrufverfahren beschafft werden, sofern der Zugriff protokolliert und vom verantwortlichen Organ sowie von dem oder der Beauftragten für den Datenschutz überprüft werden kann.</p>	
<p>§ 6 Verantwortlichkeit der Organe</p> <p>² Lässt ein Organ andere Organe für sich Personendaten bearbeiten, überbindet es ihnen durch Auflagen, Vereinbarungen oder in anderer Weise die Mitverantwortung für den Datenschutz.</p>	<p>§ 6 Abs. 1^{bis} (neu), Abs. 2 (geändert), Abs. 3 (geändert), Abs. 4 (neu)</p> <p>^{1bis} Das verantwortliche Organ stellt mit technischen und organisatorischen Massnahmen die Einhaltung des Datenschutzes sicher. Die Massnahmen müssen insbesondere dem Stand der Technik, der Art und dem Umfang der Datenbearbeitung sowie den Risiken, welche die Bearbeitung für die Rechte der betroffenen Personen mit sich bringt, angemessen sein.</p> <p>² Es kann das Bearbeiten von Personendaten einem anderen Organ oder Dritten übertragen, wenn</p> <p>a. (neu) keine rechtliche Bestimmung oder vertragliche Vereinbarung entgegensteht,</p>	

Geltendes Recht	Ergebnis der 1. Beratung im KR vom 15. März 2021	Anträge der RK vom 24. März 2021 und der JSK vom 23. April 2021 für die 2. Beratung
<p>³ Bearbeiten mehrere Organe Personendaten aus einer Datensammlung, trägt in erster Linie der Inhaber der Datensammlung die Verantwortung; jedes Organ bleibt für seinen Bereich mitverantwortlich.</p>	<p>b. (neu) sichergestellt ist, dass die Personendaten nur so bearbeitet werden, wie es das verantwortliche Organ selbst tun dürfte; insbesondere darf das Bearbeiten von Personendaten nicht ohne vorgängige schriftliche Zustimmung des verantwortlichen Organs weiteren Auftragsdatenbearbeitern übertragen werden.</p> <p>³ Bearbeiten mehrere Organe Personendaten aus einem Datenbestand oder mehreren Datenbeständen, regeln sie die Verantwortlichkeit.</p> <p>⁴ Der Regierungsrat regelt das Nähere durch Verordnung.</p>	
<p>§ 7 Datensicherung</p> <p>¹ Organe sorgen durch angemessene technische und organisatorische Massnahmen für die Sicherung von Personendaten. Sie sichern sie insbesondere vor Verlust, Fälschung, Entwendung sowie vor Kenntnisnahme, Kopieren und Bearbeiten durch Unbefugte.</p>	<p>§ 7 Abs. 1 (geändert), Abs. 1^{bis} (neu) Melde- und Informationspflichten bei unbefugter Datenbearbeitung (Überschrift geändert)</p> <p>¹ Die verantwortlichen Organe melden dem oder der Beauftragten für den Datenschutz unverzüglich unbefugte Datenbearbeitungen, insbesondere durch Verlust, Fälschung, Entwendung und Kenntnisnahme durch nicht berechnigte Dritte, wenn diese voraussichtlich zu einem hohen Risiko für die Persönlichkeit oder die Grundrechte der betroffenen Personen führen.</p>	<p>§ 7 Abs. 1^{bis} (geändert) (RK)</p>

Geltendes Recht	Ergebnis der 1. Beratung im KR vom 15. März 2021	Anträge der RK vom 24. März 2021 und der JSK vom 23. April 2021 für die 2. Beratung
	<p>^{1bis} Sie informieren die betroffenen Personen, wenn es zu deren Schutz erforderlich ist oder der oder die Beauftragte für den Datenschutz es verlangt, und soweit erforderlich andere Organe und Dritte. Die Information kann eingeschränkt oder aufgeschoben oder es kann darauf verzichtet werden, wenn überwiegende öffentliche Interessen dies erfordern oder wenn die Information einen unverhältnismässigen Aufwand verursacht.</p>	<p>^{1bis} Sie informieren die betroffenen Personen, wenn es zu deren Schutz erforderlich ist oder wenn der oder die Beauftragte für den Datenschutz es verlangt, und soweit erforderlich andere Organe und Dritte. Die Information kann eingeschränkt oder aufgeschoben oder es kann darauf verzichtet werden, wenn überwiegende öffentliche Interessen dies erfordern oder wenn die Information einen unverhältnismässigen Aufwand verursacht. (RK)</p>
	<p>§ 7a (neu) Datenschutz-Folgenabschätzung und Vorabkonsultation</p> <p>¹ Das verantwortliche Organ prüft bei Vorhaben zur Datenbearbeitung die Auswirkungen auf den Datenschutz. Besteht voraussichtlich ein hohes Risiko für die Persönlichkeit oder die Grundrechte der betroffenen Personen, führt das Organ eine Datenschutz-Folgenabschätzung durch.</p> <p>² Ergibt sich aus den Abklärungen, dass die vorgesehene Datenbearbeitung ein hohes Risiko für die Persönlichkeit oder die Grundrechte der Betroffenen zur Folge hätte, obwohl Massnahmen vorgesehen sind, holt das Organ die Stellungnahme des oder der Beauftragten für den Datenschutz ein. Dieser gibt innert angemessener Frist eine Empfehlung ab und schlägt geeignete Massnahmen vor.</p> <p>³ Der Regierungsrat regelt das Nähere durch Verordnung.</p>	<p>§ 7a Abs. 2 (geändert) (RK)</p> <p>² Ergibt sich aus den Abklärungen, dass die vorgesehene Datenbearbeitung ein hohes Risiko für die Persönlichkeit oder die Grundrechte der Betroffenen zur Folge hätte, obwohl Massnahmen vorgesehen sind, holt das Organ die Stellungnahme des oder der Beauftragten für den Datenschutz ein. Er oder sie gibt innert angemessener Frist eine Empfehlung ab und schlägt geeignete Massnahmen vor. (RK)</p>
	<p>§ 7b (neu) Datenschutzberater oder -beraterin</p>	

Geltendes Recht	Ergebnis der 1. Beratung im KR vom 15. März 2021	Anträge der RK vom 24. März 2021 und der JSK vom 23. April 2021 für die 2. Beratung
	<p>¹ Die vom Regierungsrat durch Verordnung bestimmten weiteren Organe und das Kantonsgericht bezeichnen einen Datenschutzberater oder eine Datenschutzberaterin.</p> <p>² Der Datenschutzberater oder die Datenschutzberaterin</p> <ul style="list-style-type: none"> a. unterstützt die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der Organisationseinheiten, die Personendaten bearbeiten, bei der Einhaltung der Vorschriften über den Datenschutz, b. sorgt für die notwendigen Datenschutz-Folgenabschätzungen gemäss § 7a, c. ist Ansprechperson des oder der Beauftragten für den Datenschutz. <p>³ Der Regierungsrat kann die übrigen Gemeinwesen verpflichten, einen Datenschutzberater oder eine Datenschutzberaterin zu bezeichnen.</p>	
<p>§ 8 Vorgehen</p> <p>³ Das Organ gibt sich der zu befragenden Person zu erkennen und weist sie auf das Bestehen einer Auskunftspflicht und gegebenenfalls auf die Folgen einer Verletzung der Auskunftspflicht hin.</p> <p>⁴ Die Rechtsgrundlage, der Zweck des Bearbeitens und die vorgesehenen Empfänger der Personendaten werden der befragten Person angegeben, wenn</p> <ul style="list-style-type: none"> a. sie es verlangt oder 	<p>§ 8 Abs. 3 (geändert), Abs. 4 (geändert), Abs. 5 (neu)</p> <p>³ Das Organ weist die Person auf das Bestehen einer Auskunftspflicht und gegebenenfalls auf die Folgen einer Verletzung der Auskunftspflicht hin.</p> <p>⁴ Es informiert die Person über</p> <ul style="list-style-type: none"> a. (geändert) das für die Erhebung verantwortliche Organ und gibt dessen Kontaktdaten bekannt, 	

Geltendes Recht	Ergebnis der 1. Beratung im KR vom 15. März 2021	Anträge der RK vom 24. März 2021 und der JSK vom 23. April 2021 für die 2. Beratung
<p>b. die Personendaten mit einem Formular erhoben werden, das sie grundsätzlich nicht in Anwesenheit des Organs auszufüllen hat.</p>	<p>b. (geändert) die Rechtsgrundlage und den Zweck der Datenerhebung,</p> <p>c. (neu) die bearbeiteten Personendaten oder die Kategorien der bearbeiteten Daten,</p> <p>d. (neu) die Dauer der Aufbewahrung der Personendaten oder die Kriterien für die Festlegung der Aufbewahrungsdauer,</p> <p>e. (neu) die Empfänger der Personendaten oder die Kategorien der Empfänger, falls die Daten Dritten bekannt gegeben werden sollen,</p> <p>f. (neu) die Rechte der betroffenen Person.</p> <p>⁵ Auf die Information kann verzichtet werden, wenn</p> <p>a. die Datenbearbeitung im Gesetz vorgesehen ist oder</p> <p>b. die betroffene Person bereits über die Angaben gemäss Absatz 4 verfügt oder</p> <p>c. die Information der betroffenen Person nicht oder nur mit unverhältnismässigem Aufwand möglich ist.</p>	
<p>§ 12a Grenzüberschreitende Bekanntgabe</p> <p>³ Der Beauftragte für den Datenschutz muss über die Garantien nach Absatz 2a informiert werden. Der Regierungsrat regelt das Nähere.</p>	<p>§ 12a Abs. 3 (geändert), Abs. 4 (neu)</p> <p>³ Der oder die Beauftragte für den Datenschutz muss über die Garantien nach Absatz 2a informiert werden.</p>	

Geltendes Recht	Ergebnis der 1. Beratung im KR vom 15. März 2021	Anträge der RK vom 24. März 2021 und der JSK vom 23. April 2021 für die 2. Beratung
	<p>⁴ Der Regierungsrat kann weitere Vorschriften erlassen.</p>	
<p>§ 13 Nicht mehr benötigte Datensammlungen</p> <p>¹ Benötigt ein Organ Datensammlungen voraussichtlich nicht mehr, werden sie nach den dafür geltenden Vorschriften archiviert oder vernichtet. Vorbehalten bleiben die Bestimmungen von Absatz 2 sowie des § 18 Absatz 1.</p> <p>² Personendaten, die von der Polizei im Zusammenhang mit bestimmten die öffentliche Sicherheit und Ordnung gefährdenden Ereignissen erhoben worden sind, müssen spätestens 100 Tage nach dem Ereignis vernichtet werden, soweit sie nicht für ein Straf-, Zivil- oder Verwaltungsverfahren beigezogen wurden.</p> <p>³ Der Regierungsrat kann weitere Vorschriften erlassen.</p>	<p>§ 13 Abs. 1 (geändert), Abs. 2 (aufgehoben), Abs. 3 (geändert) (Überschrift geändert)</p> <p>¹ Benötigt ein Organ Datenbestände voraussichtlich nicht mehr, werden sie nach den dafür geltenden Vorschriften archiviert oder vernichtet.</p> <p>² aufgehoben</p> <p>³ Der Regierungsrat kann weitere Vorschriften erlassen. Insbesondere kann er Löschfristen und Massnahmen zur regelmässigen Überprüfung der Notwendigkeit von Personendatenbeständen festlegen.</p>	
<p>§ 14 Register</p> <p>¹ Jedes Gemeinwesen führt über seine Datensammlungen ein Register.</p>	<p>§ 14 Abs. 1 (geändert), Abs. 2 (geändert), Abs. 3 (geändert) Verzeichnis der Datenbearbeitungstätigkeiten (Überschrift geändert)</p> <p>¹ Die von der obersten Verwaltungsbehörde des Gemeinwesens bezeichneten Organe führen ein Verzeichnis über die Datenbearbeitungstätigkeiten in ihrem Zuständigkeitsbereich.</p>	<p>§ 14 Abs. 1 (geändert), Abs. 2 (JSK)</p> <p>¹ Die von der obersten Verwaltungsbehörde des Gemeinwesens bezeichneten Organe und das Kantonsgericht führen ein Verzeichnis über die Datenbearbeitungstätigkeiten in ihrem Zuständigkeitsbereich. (JSK)</p>

Geltendes Recht	Ergebnis der 1. Beratung im KR vom 15. März 2021	Anträge der RK vom 24. März 2021 und der JSK vom 23. April 2021 für die 2. Beratung
<p>² Nicht in das Register aufgenommen werden Datensammlungen, die</p> <ul style="list-style-type: none"> a. nur kurzfristig geführt werden, b. rechtmässig veröffentlicht sind. <p>³ Das Register enthält für jede Datensammlung Angaben über die Rechtsgrundlage, den Zweck, die Mittel und Verfahren des Bearbeitens, die Art und Herkunft der Personendaten und deren regelmässige Empfänger, den Inhaber der Datensammlung, andere an der Datensammlung beteiligte Organe sowie das Vorhandensein und den Aufbewahrungsort von Kopien.</p>	<p>² Das Verzeichnis ist öffentlich. Es nennt mindestens</p> <ul style="list-style-type: none"> a. (geändert) die Kontaktdaten, b. (geändert) den Zweck der Datenbearbeitung, c. (neu) die Kategorien der betroffenen Personen und der bearbeiteten Personendaten, d. (neu) die Kategorien der Empfängerinnen und Empfänger. <p>³ Der Regierungsrat regelt das Nähere durch Verordnung.</p>	<p>² Das Verzeichnis ist öffentlich. Es nennt mindestens</p> <ul style="list-style-type: none"> b. (geändert) die Rechtsgrundlage und den Zweck der Datenbearbeitung, (JSK)
<p>§ 15 Auskunft</p> <p>¹ Jede Person kann mündlich oder schriftlich Auskunft verlangen</p> <ul style="list-style-type: none"> a. beim Organ, welches das Register führt, über dessen Inhalt, b. beim Inhaber der Datensammlung, ob über sie Personendaten bearbeitet werden. Sie hat sich über ihre Identität auszuweisen. 	<p>§ 15 Abs. 1 (geändert), Abs. 2 (geändert), Abs. 3 (geändert)</p> <p>¹ Jede Person kann beim verantwortlichen Organ mündlich oder schriftlich Auskunft verlangen, ob Personendaten über sie vorhanden sind. Sie hat sich über ihre Identität auszuweisen.</p> <ul style="list-style-type: none"> a. aufgehoben b. aufgehoben 	

Geltendes Recht	Ergebnis der 1. Beratung im KR vom 15. März 2021	Anträge der RK vom 24. März 2021 und der JSK vom 23. April 2021 für die 2. Beratung
<p>² Der Inhaber der Datensammlung gibt ihr unter Hinweis auf die Angaben gemäss § 14 Absatz 3 Auskunft über alle in der Datensammlung über sie vorhandenen Personendaten.</p> <p>³ Die Auskunft wird in allgemein verständlicher Form auf Verlangen mündlich oder schriftlich erteilt. Soweit die Mittel und Verfahren des Bearbeitens es zulassen, ist Einsicht in das Register oder in die Personendaten zu gewähren.</p>	<p>² Das Organ muss der betroffenen Person mindestens Auskunft geben über</p> <ul style="list-style-type: none"> a. (neu) die über sie vorhandenen Personendaten, b. (neu) die Rechtsgrundlage und den Zweck der Datenbearbeitung, c. (neu) soweit möglich die Herkunft der Personendaten und allfällige Empfänger bei Weitergabe, d. (neu) die Aufbewahrungsdauer der Personendaten oder die Kriterien für die Festlegung der Aufbewahrungsdauer, e. (neu) ihre Rechte, insbesondere auf Berichtigung unrichtiger Personendaten. <p>³ Die Auskunft wird in allgemein verständlicher Form auf Verlangen mündlich oder schriftlich erteilt. Soweit die Mittel und Verfahren des Bearbeitens es zulassen, ist Einsicht in die Personendaten zu gewähren.</p>	
<p>§ 17 Berichtigung</p> <p>¹ Jede Person kann vom Inhaber der Datensammlung verlangen, dass unrichtige Personendaten über sie berichtigt werden.</p> <p>² Bestreitet der Inhaber der Datensammlung die Unrichtigkeit, hat er die Richtigkeit der Personendaten zu beweisen. Die betroffene Person hat im Rahmen des Zumutbaren bei der Abklärung mitzuwirken.</p>	<p>§ 17 Abs. 1 (geändert), Abs. 2 (geändert)</p> <p>¹ Jede Person kann vom verantwortlichen Organ verlangen, dass unrichtige Personendaten über sie berichtigt werden.</p> <p>² Bestreitet das Organ die Unrichtigkeit, hat es die Richtigkeit der Personendaten zu beweisen. Die betroffene Person hat im Rahmen des Zumutbaren bei der Abklärung mitzuwirken.</p>	

Geltendes Recht	Ergebnis der 1. Beratung im KR vom 15. März 2021	Anträge der RK vom 24. März 2021 und der JSK vom 23. April 2021 für die 2. Beratung
<p>§ 18 Andere Ansprüche</p> <p>¹ Jede Person kann vom Inhaber der Datensammlung verlangen, dass</p> <p>b. unbefugt bearbeitete Personendaten vernichtet oder die Folgen sonst wie beseitigt werden.</p> <p>² Weist die betroffene Person ein schutzwürdiges Interesse nach,</p> <p>c. kann sie vom verantwortlichen Organ verlangen, dass es die Bekanntgabe von bestimmten Personendaten sperrt.</p>	<p>§ 18 Abs. 1 (geändert), Abs. 2</p> <p>¹ Jede Person kann vom verantwortlichen Organ verlangen, dass</p> <p>b. (geändert) unbefugt bearbeitete Personendaten gelöscht oder vernichtet oder die Folgen sonst wie beseitigt werden.</p> <p>² Weist die betroffene Person ein schutzwürdiges Interesse nach,</p> <p>c. (geändert) kann sie vom verantwortlichen Organ verlangen, dass es die Bearbeitung von bestimmten Personendaten einschränkt und insbesondere die Bekanntgabe von bestimmten Personendaten sperrt.</p>	
<p>§ 19 Ablehnung des Begehrens</p> <p>² Werden überwiegende öffentliche oder private Interessen Dritter im Sinn von § 16 bereits durch die Eröffnung von Gründen zur Einschränkung der Auskunft gefährdet, kann die Einschränkung ohne Entscheidung vorgenommen werden. Der Beauftragte für den Datenschutz ist unverzüglich darüber zu informieren.</p>	<p>§ 19 Abs. 2 (aufgehoben) Entscheidung und Mitteilung (Überschrift geändert)</p> <p>² aufgehoben</p>	
<p>4 Rechtsschutz, Aufsicht, Strafbestimmung</p>	<p>Titel nach § 20 (geändert) 4 Aufsicht</p>	
<p>§ 21 Rechtsschutz</p>	<p>§ 21 aufgehoben</p>	

Geltendes Recht	Ergebnis der 1. Beratung im KR vom 15. März 2021	Anträge der RK vom 24. März 2021 und der JSK vom 23. April 2021 für die 2. Beratung
<p>¹ Die Anfechtung von Entscheiden, die in Anwendung dieses Gesetzes erlassen werden, richtet sich, unter Einschluss der Kosten des Verfahrens, nach dem Gesetz über die Verwaltungsrechtspflege⁶.</p> <p>² Der Beauftragte für den Datenschutz ist zur Anfechtung von Entscheiden im Sinn von § 24 Absatz 4 befugt.</p>		
<p>§ 22 Aufsicht</p> <p>¹ Der Regierungsrat wählt als kantonale Aufsichtsstelle einen Beauftragten für den Datenschutz. Die Wahl bedarf der Genehmigung durch den Kantonsrat⁷.</p>	<p>§ 22 Abs. 1 (geändert), Abs. 1^{bis} (neu), Abs. 1er (neu), Abs. 2 (geändert), Abs. 3 (aufgehoben) Aufsichtsstelle (Überschrift geändert)</p> <p>¹ Der Kantonsrat wählt auf Antrag des Regierungsrates einen Beauftragten oder eine Beauftragte für den Datenschutz auf eine Amtsdauer von vier Jahren. Wiederwahl ist möglich.</p> <p>^{1bis} Bei der erstmaligen Wahl des oder der Beauftragten legt der Regierungsrat jeweils den Besoldungsrahmen und die Besoldungsentwicklung fest.</p> <p>^{1er} Der Regierungsrat kann das Arbeitsverhältnis aus wichtigen Gründen vor Ablauf der Amtsdauer auflösen. Die Auflösung aus wichtigen Gründen bedarf der Genehmigung durch die Geschäftsleitung des Kantonsrates.</p>	<p>§ 22 Abs. 1er (gestrichen), Abs. 1^{ter} (neu) (RK)</p> <p>^{1er} Gestrichen. (RK)</p> <p>^{1ter} Der Regierungsrat kann das Arbeitsverhältnis aus wichtigen Gründen vor Ablauf der Amtsdauer auflösen. Die Auflösung aus wichtigen Gründen bedarf der Genehmigung durch die Geschäftsleitung des Kantonsrates. (RK)</p>

⁶ SRL Nr. [40](#)

⁷ Gemäss Änderung vom 28. April 2008, in Kraft seit dem 1. August 2008 (G 2008 256), wurde in den §§ 22 und 23 die Bezeichnung «Grosser Rat» durch «Kantonsrat» ersetzt.

Geltendes Recht	Ergebnis der 1. Beratung im KR vom 15. März 2021	Anträge der RK vom 24. März 2021 und der JSK vom 23. April 2021 für die 2. Beratung
<p>² Der Beauftragte ist fachlich selbständig und unabhängig; administrativ ist er der Staatskanzlei zugeordnet.</p> <p>³ Die dem Gesetz unterstellten Gemeinwesen können eine eigene Aufsichtsstelle schaffen. Der Beauftragte für den Datenschutz übt in diesem Fall die Oberaufsicht aus.</p>	<p>² Der oder die Beauftragte ist fachlich selbständig und unabhängig; administrativ ist er oder sie der Staatskanzlei zugeordnet.</p> <p>³ aufgehoben</p>	
	<p>§ 22a (neu) Wählbarkeit, Unvereinbarkeiten</p> <p>¹ Wählbar als Beauftragter oder Beauftragte für den Datenschutz ist eine in Datenschutzfragen ausgewiesene Fachperson.</p> <p>² Er oder sie darf kein anderes öffentliches Amt ausüben.</p> <p>³ Das zuständige Organ des Gemeinwesens kann eine Nebenbeschäftigung bewilligen, soweit diese die Ausübung des Amtes, insbesondere die Unabhängigkeit des Amtsinhabers oder der Amtsinhaberin, nicht beeinträchtigt.</p>	
	<p>§ 22b (neu) Finanz- und Personalkompetenzen</p> <p>¹ Der oder die Beauftragte für den Datenschutz verfügt über die im Voranschlag bewilligten Kredite in eigener Kompetenz.</p>	

Geltendes Recht	Ergebnis der 1. Beratung im KR vom 15. März 2021	Anträge der RK vom 24. März 2021 und der JSK vom 23. April 2021 für die 2. Beratung
	<p>² Er oder sie ist für alle personalrechtlichen Entscheidungen betreffend seine oder ihre Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter zuständig, insbesondere für die Begründung, die Umgestaltung und die Beendigung von Arbeitsverhältnissen. Im Übrigen finden die Bestimmungen des Personalgesetzes vom 26. Juni 2001⁸ Anwendung.</p>	
<p>§ 23 Aufgaben</p> <p>¹ Der Beauftragte für den Datenschutz</p> <p>b. berät die verantwortlichen Organe in Fragen des Datenschutzes und der Datensicherung,</p> <p>c. erteilt den betroffenen Personen Auskunft über ihre Rechte,</p> <p>d. vermittelt zwischen Organen und Personen in allen Anständen über den Datenschutz, namentlich bei Begehren um Auskunft, Berichtigung und Unterlassung,</p> <p>e. reicht in hängigen Verfahren auf Ersuchen von entscheidenden Organen oder Rechtsmittelbehörden Stellungnahmen zu Datenschutzfragen ein,</p>	<p>§ 23 Abs. 1 (geändert), Abs. 2 (aufgehoben), Abs. 3 (neu)</p> <p>¹ Der oder die Beauftragte für den Datenschutz</p> <p>b. (geändert) verfolgt die massgeblichen Entwicklungen und berät die verantwortlichen Organe in Fragen des Datenschutzes,</p> <p>c. (geändert) erteilt den betroffenen Personen Auskunft über ihre Rechte und behandelt aufsichtsrechtliche Anzeigen innert angemessener Frist,</p> <p>c^{bis}. (neu) gibt gegenüber den Organen Empfehlungen zu Datenbearbeitungen ab,</p> <p>d. aufgehoben</p> <p>e. (geändert) reicht in hängigen Verfahren auf Ersuchen von entscheidenden Organen oder Rechtsmittelbehörden und in Vernehmlassungsverfahren zu Entwürfen von rechtsetzenden Erlassen Stellungnahmen zu Datenschutzfragen ein,</p>	

⁸ SRL Nr. [51](#)

Geltendes Recht	Ergebnis der 1. Beratung im KR vom 15. März 2021	Anträge der RK vom 24. März 2021 und der JSK vom 23. April 2021 für die 2. Beratung
<p>f. orientiert die Organe über wesentliche Anliegen des Datenschutzes,</p> <p>h. kontrolliert im Voraus Bearbeitungsmethoden, welche die Persönlichkeit einer grösseren Anzahl von Personen verletzen könnten,</p> <p>k. erstattet dem Regierungsrat jährlich Bericht über seine Tätigkeit und stellt gleichzeitig der Aufsichts- und Kontrollkommission des Kantonsrates eine Kopie zu; der Bericht wird öffentlich zugänglich gemacht.</p> <p>² Er führt für den Kanton das Register über die Datensammlungen.</p>	<p>f. (geändert) orientiert die Organe und die Öffentlichkeit über wesentliche Anliegen des Datenschutzes,</p> <p>h. (geändert) nimmt zu Datenbearbeitungen Stellung, die ein hohes Risiko für Verletzungen von Persönlichkeits- und Grundrechten der betroffenen Personen bergen,</p> <p>k. aufgehoben</p> <p>² aufgehoben</p> <p>³ Der oder die Beauftragte erstattet dem Regierungsrat jährlich Bericht über die Schwerpunkte der Tätigkeit der Aufsichtsstelle. Er oder sie stellt den Tätigkeitsbericht der Aufsichts- und Kontrollkommission sowie der Planungs- und Finanzkommission des Kantonsrates zu und veröffentlicht ihn im Internet. Regierungsrat und Kantonsrat nehmen vom Bericht Kenntnis.</p>	
<p>§ 24 Befugnisse</p> <p>¹ Die verantwortlichen Organe⁹ sind verpflichtet, den Beauftragten für den Datenschutz bei der Erfüllung seiner Aufgaben zu unterstützen.</p>	<p>§ 24 Abs. 1 (geändert), Abs. 2 (geändert), Abs. 3 (geändert), Abs. 4 (geändert), Abs. 5 (geändert)</p> <p>¹ Die verantwortlichen Organe sind verpflichtet, den Beauftragten oder die Beauftragte für den Datenschutz bei der Erfüllung seiner Aufgaben zu unterstützen.</p>	<p>§ 24 Abs. 1 (geändert), Abs. 5 (geändert) (RK)</p> <p>¹ Die verantwortlichen Organe sind verpflichtet, den Beauftragten oder die Beauftragte für den Datenschutz bei der Erfüllung seiner oder ihrer Aufgaben zu unterstützen. (RK)</p>

⁹ Gemäss Gesetz über die Videoüberwachung vom 20. Juni 2011, in Kraft seit dem 1. Januar 2012 (G 2011 229), wurde in § 24 die Bezeichnung «Behörde» durch die Bezeichnung «Organ» ersetzt.

Geltendes Recht	Ergebnis der 1. Beratung im KR vom 15. März 2021	Anträge der RK vom 24. März 2021 und der JSK vom 23. April 2021 für die 2. Beratung
<p>² Der Beauftragte kann ungeachtet allfälliger Geheimhaltungsvorschriften bei Organen schriftlich und mündlich Auskünfte über das Bearbeiten von Personendaten einholen, Einsicht in Datensammlungen und ihre Unterlagen nehmen und sich das Bearbeiten von Personendaten vorführen lassen.</p> <p>³ Ergibt die Abklärung, dass Datenschutzvorschriften verletzt werden, fordert der Beauftragte das verantwortliche oder dessen vorgesetztes Organ auf, die erforderlichen Massnahmen zu ergreifen.</p> <p>⁴ Folgt das Organ einer Aufforderung des Beauftragten nicht, erlässt es einen Entscheid.</p> <p>⁵ Der Beauftragte darf unter Vorbehalt besonderer Geheimhaltungsvorschriften Kenntnisse, die er bei seiner Tätigkeit erlangt, nur so weit bekanntgeben, als es zur Erfüllung seiner Aufgabe notwendig ist. Die Geheimhaltungspflicht besteht nach Beendigung des Dienstverhältnisses weiter.</p>	<p>² Der oder die Beauftragte kann ungeachtet allfälliger Geheimhaltungsvorschriften bei Organen schriftlich und mündlich Auskünfte über das Bearbeiten von Personendaten einholen, Einsicht in alle Daten und weitere Unterlagen nehmen und sich das Bearbeiten von Personendaten vorführen lassen.</p> <p>³ Ergibt die Abklärung, dass Datenschutzvorschriften verletzt werden, kann der oder die Beauftragte eine Empfehlung abgeben. Das Organ hat zu erklären, ob es der Empfehlung Folge leisten wird.</p> <p>⁴ Leistet das Organ der Empfehlung nicht Folge, kann der oder die Beauftragte entsprechende Massnahmen verfügen. Vorsorgliche Verfügungen bleiben vorbehalten.</p> <p>⁵ Der oder die Beauftragte darf unter Vorbehalt besonderer Geheimhaltungsvorschriften Kenntnisse, die er oder sie bei seiner Tätigkeit erlangt, nur so weit bekanntgeben, als es zur Erfüllung seiner Aufgabe notwendig ist. Die Geheimhaltungspflicht besteht nach Beendigung des Dienstverhältnisses weiter.</p>	<p>⁵ Der oder die Beauftragte darf unter Vorbehalt besonderer Geheimhaltungsvorschriften Kenntnisse, die er oder sie bei seiner oder ihrer Tätigkeit erlangt, nur so weit bekanntgeben, als es zur Erfüllung seiner oder ihrer Aufgabe notwendig ist. Die Geheimhaltungspflicht besteht nach Beendigung des Dienstverhältnisses weiter. (RK)</p>
	<p>Titel nach § 24 (neu) <i>4a Strafbestimmung und Rechtsschutz</i></p>	
	<p>§ 24b (neu) Rechtsschutz</p> <p>¹ Die Anfechtung von Entscheiden, die in Anwendung dieses Gesetzes erlassen werden, richtet sich, unter Einschluss der Kosten des Verfahrens, nach dem Gesetz über die Verwaltungsrechtspflege¹⁰.</p>	

¹⁰ SRL Nr. [40](#)

Geltendes Recht	Ergebnis der 1. Beratung im KR vom 15. März 2021	Anträge der RK vom 24. März 2021 und der JSK vom 23. April 2021 für die 2. Beratung
	<p>² Entscheide des oder der Beauftragten für den Datenschutz sind mit Verwaltungsgerichtsbeschwerde beim Kantonsgericht anfechtbar. Zur Beschwerde befugt sind die betroffenen Organe. Dem Kantonsgericht steht auch die Ermessenskontrolle zu.</p>	
<p>§ 26 Übergangsbestimmung</p> <p>¹ Innert zwei Jahren nach Inkrafttreten des Gesetzes haben die Gemeinwesen ihre Datensammlungen dem neuen Recht anzupassen.</p> <p>² Die Erstellung der Register ist unverzüglich an die Hand zu nehmen.</p>	<p>§ 26 aufgehoben</p>	
	<p>§ 26a (neu) Übergangsbestimmung zur Änderung vom ...</p> <p>¹ Die erstmalige Wahl des oder der Beauftragten für den Datenschutz auf Amtsdauer gemäss § 22 Absatz 1 findet auf den 1. Januar 2022 für den Rest der Amtsdauer 2019–2023 statt. Der bisherige Mandats-träger übt das Amt bis 31. Dezember 2021 aus und kann wiedergewählt werden.</p>	
	<p>II.</p>	
	<p>1. Gesetz über die Niederlassung und den Aufenthalt (NG) vom 1. Dezember 1948¹¹ (Stand 1. Januar 2010) wird wie folgt geändert:</p>	

¹¹ SRL Nr. [5](#)

Geltendes Recht	Ergebnis der 1. Beratung im KR vom 15. März 2021	Anträge der RK vom 24. März 2021 und der JSK vom 23. April 2021 für die 2. Beratung
<p>§ 12 Aufbewahrung der Schriften; Auskunfts- und Einsichtsrecht</p> <p>² Das Recht, Auskunft über die Personendaten der Einwohnerkontrolle zu verlangen und in sie Einsicht zu nehmen, richtet sich nach dem Gesetz über den Schutz von Personendaten vom 2. Juli 1990¹².</p>	<p>§ 12 Abs. 2 (geändert)</p> <p>² Das Recht, Auskunft über die Personendaten der Einwohnerkontrolle zu verlangen und in sie Einsicht zu nehmen, richtet sich nach dem Kantonalen Datenschutzgesetz vom 2. Juli 1990¹³.</p>	
	<p>2. Gesetz über die Organisation von Regierung und Verwaltung (Organisationsgesetz, OG) vom 13. März 1995¹⁴ (Stand 1. Februar 2018) wird wie folgt geändert:</p>	
	<p>§ 21b (neu) Informations-, Geschäftsverwaltungs- und Dokumentationssysteme, Datenbearbeitung</p> <p>¹ Die Verwaltung führt zur Erfüllung ihrer gesetzlichen Aufgaben elektronische Informations-, Geschäftsverwaltungs- und Dokumentationssysteme.</p> <p>² Sie bearbeitet Personendaten und Angaben über juristische Personen und Personengesellschaften des Handelsrechts sowie Sachdaten im Rahmen ihrer Aufgabenerfüllung. Vorbehalten bleiben die Bestimmungen der Datenschutz-, der Informatik- und der Archivgesetzgebung.</p> <p>³ Der Regierungsrat kann weitere Vorschriften erlassen.</p>	

¹² SRL Nr. [38](#)

¹³ SRL Nr. [38](#)

¹⁴ SRL Nr. [20](#)

Geltendes Recht	Ergebnis der 1. Beratung im KR vom 15. März 2021	Anträge der RK vom 24. März 2021 und der JSK vom 23. April 2021 für die 2. Beratung
	<p>3. Gesetz über die Harmonisierung amtlicher Register (Registergesetz) vom 25. Mai 2009¹⁵ (Stand 1. Januar 2013) wird wie folgt geändert:</p>	
<p>§ 18 Auskunfts- und Einsichtsrecht</p> <p>¹ Das Recht, Auskunft über die Personendaten der Register gemäss den §§ 8–11 zu verlangen und in sie Einsicht zu nehmen, richtet sich nach dem Datenschutzgesetz vom 2. Juli 1990¹⁶.</p>	<p>§ 18 Abs. 1 (geändert)</p> <p>¹ Das Recht, Auskunft über die Personendaten der Register gemäss den §§ 8–11 zu verlangen und in sie Einsicht zu nehmen, richtet sich nach dem Kantonalen Gesetz über den Schutz von Personendaten (Kantonales Datenschutzgesetz) vom 2. Juli 1990¹⁷.</p>	
<p>§ 19 Sperrvermerke</p> <p>¹ Sperrvermerke im Einwohnerregister der Gemeinde gemäss § 11 Absatz 4 des Datenschutzgesetzes werden auch in die kantonale Einwohnerplattform übernommen.</p>	<p>§ 19 Abs. 1 (geändert)</p> <p>¹ Sperrvermerke im Einwohnerregister der Gemeinde gemäss § 11 Absatz 4 des Kantonalen Datenschutzgesetzes werden auch in die kantonale Einwohnerplattform übernommen.</p>	
	<p>4. Informatikgesetz vom 7. März 2005¹⁸ (Stand 1. August 2013) wird wie folgt geändert:</p>	
<p>§ 3 Begriffe</p>	<p>§ 3 Abs. 1 (geändert), Abs. 4 (geändert)</p>	

¹⁵ SRL Nr. [25](#)

¹⁶ SRL Nr. [38](#). Auf dieses Gesetz wird im Folgenden nicht mehr hingewiesen.

¹⁷ SRL Nr. [38](#). Auf dieses Gesetz wird im Folgenden nicht mehr hingewiesen.

¹⁸ SRL Nr. [26](#)

Geltendes Recht	Ergebnis der 1. Beratung im KR vom 15. März 2021	Anträge der RK vom 24. März 2021 und der JSK vom 23. April 2021 für die 2. Beratung
<p>¹ Die Begriffe «Personendaten», «besonders schützenswerte Personendaten», «betroffene Person», «Bearbeiten von Personendaten», «Datensammlung», «Inhaber einer Datensammlung» sowie «Organ» richten sich nach dem kantonalen Datenschutzgesetz.</p> <p>⁴ Zentrale Datenbanken bestehen aus Datensammlungen verschiedener Organe. Sie können sich an einem beliebigen Ort befinden. Datenwarenhäuser und Datendreh scheiben sind zentrale Datenbanken.</p>	<p>¹ Die Begriffe «Personendaten», «besonders schützenswerte Personendaten», «betroffene Person», «Bearbeiten von Personendaten», «Profiling», «verantwortliches Organ» sowie «Organ» richten sich nach dem Kantonalen Gesetz über den Schutz von Personendaten (Kantonales Datenschutzgesetz) vom 2. Juli 1990¹⁹. Sie umfassen in diesem Gesetz in der Regel auch Angaben über bestimmte oder bestimmbare juristische Personen oder Personengesellschaften des Handelsrechts.</p> <p>⁴ Zentrale Datenbanken bestehen aus zusammengeführten Datenbeständen verschiedener Organe. Sie können sich an einem beliebigen Ort befinden. Datenwarenhäuser und Datendreh scheiben sind zentrale Datenbanken.</p>	
<p>§ 4 Grundsätze</p> <p>³ Techniken, die geeignet sind, aus Daten oder Personendaten besonders schützenswerte Personendaten oder Persönlichkeitsprofile herzustellen, dürfen nur dann eingesetzt werden, wenn die Voraussetzungen gemäss § 5 Absatz 2 des Datenschutzgesetzes²⁰ erfüllt sind.</p>	<p>§ 4 Abs. 3 (geändert)</p> <p>³ Techniken, die geeignet sind, aus Daten oder Personendaten besonders schützenswerte Personendaten herzustellen oder damit ein Profiling vorzunehmen, dürfen nur dann eingesetzt werden, wenn die Voraussetzungen gemäss § 5 Absatz 2 des Kantonalen Datenschutzgesetzes erfüllt sind.</p>	
<p>§ 5 Zulässigkeit zentraler Datenbanken</p>	<p>§ 5 Abs. 3 (geändert)</p>	

¹⁹ SRL Nr. [38](#). Auf dieses Gesetz wird im Folgenden nicht mehr hingewiesen.

²⁰ SRL Nr. [38](#). Auf dieses Gesetz wird im Folgenden nicht mehr hingewiesen.

Geltendes Recht	Ergebnis der 1. Beratung im KR vom 15. März 2021	Anträge der RK vom 24. März 2021 und der JSK vom 23. April 2021 für die 2. Beratung
<p>³ Der Regierungsrat kann, nachdem er die Stellungnahme des oder der Beauftragten für den Datenschutz eingeholt hat, vor Inkrafttreten eines formellen Gesetzes eine zentrale Datenbank mit besonders schützenswerten Personendaten oder Persönlichkeitsprofilen während einer einmaligen befristeten Zeitspanne von höchstens fünf Jahren bewilligen, wenn</p>	<p>³ Der Regierungsrat kann, nachdem er die Stellungnahme des oder der Beauftragten für den Datenschutz eingeholt hat, vor Inkrafttreten eines formellen Gesetzes eine zentrale Datenbank mit besonders schützenswerten Personendaten oder Resultaten von Profilings während einer einmaligen befristeten Zeitspanne von höchstens fünf Jahren bewilligen, wenn Aufzählung unverändert.</p>	
<p>§ 6 Betreiber</p> <p>⁵ § 6 Absatz 3 des Datenschutzgesetzes ist auf zentrale Datenbanken nicht anwendbar.</p>	<p>§ 6 Abs. 5 (geändert)</p> <p>⁵ § 6 Absatz 3 des Kantonalen Datenschutzgesetzes ist auf zentrale Datenbanken nicht anwendbar.</p>	
<p>§ 7 Zugriffsverwaltung und Löschung der Personendaten</p> <p>¹ Der Umfang der Zugriffs- und Bearbeitungsberechtigung von Organen auf Personendaten einer zentralen Datenbank bestimmt sich nach Massgabe des Datenschutzgesetzes und ist technisch und organisatorisch auf geeignete Weise sicherzustellen. § 6 Absatz 3 bleibt vorbehalten.</p> <p>² Werden die in einem Datenwarenhäuser gespeicherten Personendaten von keinem beteiligten Organ mehr benötigt, sind sie dem zuständigen Archiv zur Übernahme anzubieten. Werden sie vom Archiv als nicht archivwürdig eingestuft, sind sie umgehend zu löschen.</p>	<p>§ 7 Abs. 1 (geändert), Abs. 2 (geändert)</p> <p>¹ Der Umfang der Zugriffs- und Bearbeitungsberechtigung von Organen auf Personendaten einer zentralen Datenbank bestimmt sich nach Massgabe des Kantonalen Datenschutzgesetzes und ist technisch und organisatorisch auf geeignete Weise sicherzustellen. § 6 Absatz 3 bleibt vorbehalten.</p> <p>² Werden die in einem Datenwarenhäuser gespeicherten Personendaten von keinem beteiligten Organ mehr benötigt, sind sie dem zuständigen Archiv zur Übernahme anzubieten. Werden sie vom Archiv als nicht archivwürdig eingestuft, sind sie umgehend zu löschen oder zu vernichten.</p>	
<p>§ 10 Publikation und Register</p>	<p>§ 10 Abs. 1 (geändert), Abs. 2 (geändert), Abs. 3 (geändert) Publikation (Überschrift geändert)</p>	

Geltendes Recht	Ergebnis der 1. Beratung im KR vom 15. März 2021	Anträge der RK vom 24. März 2021 und der JSK vom 23. April 2021 für die 2. Beratung
<p>¹ Die Errichtung von Datenwarenhäusern ist vom Betreiber vor der Betriebsaufnahme im Kantonsblatt zu publizieren. In der Publikation sind für jedes Datenwarenhaus die daran beteiligten Organe und die entsprechenden Datensammlungen sowie der Betreiber aufzuführen. Ferner hat die Publikation für jede Datensammlung Auskunft zu geben über die Rechtsgrundlage, den Zweck, die Mittel und Verfahren des Bearbeitens, die Art und Herkunft der Personendaten und deren regelmässige Empfänger sowie über das Vorhandensein und den Aufbewahrungsort von Kopien.</p> <p>² In der Publikation sind ferner die Kontrollrechte jeder Person sowie die zuständigen Aufsichtsstellen für den Datenschutz gemäss diesem Gesetz und dem Datenschutzgesetz anzugeben.</p> <p>³ Die zuständige Aufsichtsstelle für den Datenschutz führt ein Register über die Datenwarenhäuser. Das Register enthält die Angaben gemäss Absatz 1.</p>	<p>¹ Die Errichtung von Datenwarenhäusern ist vom Betreiber vor der Betriebsaufnahme im Kantonsblatt zu publizieren. In der Publikation sind für jedes Datenwarenhaus die daran beteiligten Organe und die entsprechenden Datenbestände sowie der Betreiber aufzuführen. Ferner hat die Publikation für jeden Datenbestand Auskunft zu geben über die Rechtsgrundlage, den Zweck, die Mittel und Verfahren des Bearbeitens, die Art und Herkunft der Personendaten und deren regelmässige Empfänger sowie über das Vorhandensein und den Aufbewahrungsort von Kopien.</p> <p>² In der Publikation sind ferner die Kontrollrechte jeder Person sowie die zuständigen Aufsichtsstellen für den Datenschutz gemäss diesem Gesetz und dem Kantonalen Datenschutzgesetz anzugeben.</p> <p>³ Die Angaben gemäss Absatz 1 sind in das Verzeichnis der Datenbearbeitungstätigkeiten aufzunehmen.</p>	
<p>§ 11 Kontrollrechte der betroffenen Person</p> <p>¹ Jede Person kann bei der zuständigen Aufsichtsstelle für den Datenschutz Auskunft verlangen</p> <p>a. über den Inhalt des Registers,</p>	<p>§ 11 Abs. 1, Abs. 4 (geändert)</p> <p>¹ Jede Person kann bei der zuständigen Aufsichtsstelle für den Datenschutz Auskunft verlangen</p> <p>a. (geändert) über den Inhalt des Verzeichnisses der Datenbearbeitungstätigkeiten,</p>	

Geltendes Recht	Ergebnis der 1. Beratung im KR vom 15. März 2021	Anträge der RK vom 24. März 2021 und der JSK vom 23. April 2021 für die 2. Beratung
<p>⁴ Das Verfahren betreffend Auskunft über die über eine betroffene Person vorhandenen Personendaten sowie betreffend Einsicht, Berichtigung und anderen Ansprüchen richtet sich nach dem Datenschutzgesetz. Auf Begehren der betroffenen Person leitet die zuständige Aufsichtsstelle für den Datenschutz bei den Organen, welche berechtigt sind, auf ihre Personendaten zuzugreifen oder sie zu bearbeiten, das Verfahren ein.</p>	<p>⁴ Das Verfahren betreffend Auskunft über die über eine betroffene Person vorhandenen Personendaten sowie betreffend Einsicht, Berichtigung und andere Ansprüche richtet sich nach dem Kantonalen Datenschutzgesetz. Auf Begehren der betroffenen Person leitet die zuständige Aufsichtsstelle für den Datenschutz bei den Organen, welche berechtigt sind, auf ihre Personendaten zuzugreifen oder sie zu bearbeiten, das Verfahren ein.</p>	
<p>§ 15 Pflichten des Auftragnehmers</p> <p>² Er hat dem auslagernden Organ, der zuständigen Behörde für den Datenschutz sowie der Finanzkontrolle Zutritt zu den Räumen und Anlagen sowie die erforderlichen Zugriffsrechte auf die entsprechenden Daten zu gewähren und sie angemessen zu unterstützen.</p>	<p>§ 15 Abs. 2 (geändert)</p> <p>² Er hat dem auslagernden Organ, der zuständigen Aufsichtsstelle für den Datenschutz sowie der Finanzkontrolle Zutritt zu den Räumen und Anlagen sowie die erforderlichen Zugriffsrechte auf die entsprechenden Daten zu gewähren und sie angemessen zu unterstützen.</p>	
<p>§ 16 Kontrollrechte der betroffenen Person</p> <p>¹ Als Inhaber der Datensammlung gilt das auslagernde Organ.</p>	<p>§ 16 Abs. 1 (geändert)</p> <p>¹ Als Inhaber der Datensammlung gilt das verantwortliche Organ.</p>	
<p>§ 18 Zuständigkeit</p> <p>¹ Die Informatikmittel sind durch den Inhaber einer Datensammlung beziehungsweise den Betreiber einer zentralen Datenbank gegen Verlust und unerwünschte Einwirkungen zu sichern. Personendaten sind vor unbefugtem Zugriff und unbefugter Bearbeitung zu schützen.</p>	<p>§ 18 Abs. 1 (geändert), Abs. 2 (geändert)</p> <p>¹ Die Informatikmittel sind durch das verantwortliche Organ beziehungsweise den Betreiber einer zentralen Datenbank gegen Verlust und unerwünschte Einwirkungen zu sichern. Personendaten sind vor unbefugtem Zugriff und unbefugter Bearbeitung zu schützen.</p>	

Geltendes Recht	Ergebnis der 1. Beratung im KR vom 15. März 2021	Anträge der RK vom 24. März 2021 und der JSK vom 23. April 2021 für die 2. Beratung
<p>² Die Organe der Informatik unterstützen die Inhaber von Datensammlungen und die Betreiber von zentralen Datenbanken bei der Festlegung und der Umsetzung von Sicherheitsmassnahmen.</p>	<p>² Die Organe der Informatik unterstützen die verantwortlichen Organe und die Betreiber von zentralen Datenbanken bei der Festlegung und der Umsetzung von Sicherheitsmassnahmen.</p>	
	<p>5. Statistikgesetz vom 13. Februar 2006²¹ (Stand 1. August 2009) wird wie folgt geändert:</p>	
<p>§ 3 Begriffe</p> <p>⁸ Die Definitionen von Personendaten und besonders schützenswerten Personendaten gemäss dem Gesetz über den Schutz von Personendaten (Datenschutzgesetz) vom 2. Juli 1990²² gelten auch für dieses Gesetz.</p> <p>⁹ Personenbezogene Daten sind anonymisierte Individualdaten, bei welchen Rückschlüsse auf die natürliche oder juristische Person ohne grossen Aufwand möglich sind.</p>	<p>§ 3 Abs. 8 (geändert), Abs. 9 (geändert)</p> <p>⁸ Die Definitionen von Personendaten und besonders schützenswerten Personendaten gemäss dem Kantonalen Gesetz über den Schutz von Personendaten (Kantonales Datenschutzgesetz) vom 2. Juli 1990²³ gelten auch für dieses Gesetz. Sie umfassen in diesem Gesetz auch Angaben über bestimmte oder bestimmbare juristische Personen oder Personengesellschaften des Handelsrechts.</p> <p>⁹ Personenbezogene Daten sind anonymisierte Individualdaten, bei welchen Rückschlüsse auf die natürliche oder juristische Person oder auf eine Personengesellschaft des Handelsrechts ohne grossen Aufwand möglich sind.</p>	
<p>§ 16 Mitwirkung der Gemeinden und weiterer Stellen</p>	<p>§ 16 Abs. 2 (geändert)</p>	

²¹ SRL Nr. [28a](#)

²² SRL Nr. [38](#). Auf dieses Gesetz wird im Folgenden nicht mehr hingewiesen.

²³ SRL Nr. [38](#). Auf dieses Gesetz wird im Folgenden nicht mehr hingewiesen.

Geltendes Recht	Ergebnis der 1. Beratung im KR vom 15. März 2021	Anträge der RK vom 24. März 2021 und der JSK vom 23. April 2021 für die 2. Beratung
<p>² Er kann dabei die Übernahme von Daten aus Datensammlungen anordnen, sofern die Rechtsgrundlage der Datensammlungen die Verwendung für statistische Zwecke nicht ausdrücklich ausschliesst. Unterliegen diese Daten einer gesetzlich verankerten Geheimhaltungspflicht, dürfen sie nicht weitergegeben werden.</p>	<p>² Er kann dabei die Übernahme von Daten aus Datenbeständen anordnen, sofern deren Rechtsgrundlage die Verwendung für statistische Zwecke nicht ausdrücklich ausschliesst. Unterliegen diese Daten einer gesetzlich verankerten Geheimhaltungspflicht, dürfen sie nicht weitergegeben werden.</p>	
<p>§ 22 Statistikgeheimnis</p> <p>³ Personendaten im Sinn des Datenschutzgesetzes dürfen unter Vorbehalt von § 10 Absatz 2 und § 23 Absatz 4 niemandem zugänglich gemacht werden.</p>	<p>§ 22 Abs. 3 (geändert)</p> <p>³ Personendaten dürfen unter Vorbehalt von § 10 Absatz 2 und § 23 Absatz 4 niemandem zugänglich gemacht werden.</p>	
	<p>6. Gesetz über die Geoinformation und die amtliche Vermessung (Geoinformationsgesetz, GIG) vom 8. September 2003²⁴ (Stand 1. Juni 2015) wird wie folgt geändert:</p>	
<p>§ 3 Begriffe</p> <p>¹ Im Anwendungsbereich dieses Gesetzes gelten folgende Begriffsbestimmungen:</p> <p>h. Inhaber oder Inhaberin einer Datensammlung ist jenes Organ, das über den Zweck und den Inhalt einer Datensammlung entscheidet.</p>	<p>§ 3 Abs. 1</p> <p>¹ Im Anwendungsbereich dieses Gesetzes gelten folgende Begriffsbestimmungen:</p> <p>h. (geändert) Verantwortliches Organ ist das Organ, das, allein oder zusammen mit anderen Organen, über den Zweck und die Mittel der Bearbeitung von Daten entscheidet.</p>	
<p>§ 9 Datenschutz</p>	<p>§ 9 Abs. 1 (geändert)</p>	

²⁴ SRL Nr. [29](#)

Geltendes Recht	Ergebnis der 1. Beratung im KR vom 15. März 2021	Anträge der RK vom 24. März 2021 und der JSK vom 23. April 2021 für die 2. Beratung
<p>¹ Werden Personendaten bearbeitet, gelten die Vorschriften des Bundes und des Kantons über den Datenschutz. Der Inhaber oder die Inhaberin einer Datensammlung hat dafür Gewähr zu leisten, dass er oder sie die datenschutzrechtlichen Bestimmungen einhält.</p>	<p>¹ Werden Personendaten bearbeitet, gelten die Vorschriften des Bundes und des Kantons über den Datenschutz. Das verantwortliche Organ hat dafür Gewähr zu leisten, dass die datenschutzrechtlichen Bestimmungen eingehalten werden.</p>	
<p>§ 20 Schutzrechte an GIS-Datenbanken</p> <p>¹ Schutzrechte, die bei der Bearbeitung und Nachführung von GIS-Datenbanken entstehen, gehen an das Gemeinwesen über, welches Inhaber einer Datensammlung ist.</p>	<p>§ 20 Abs. 1 (geändert)</p> <p>¹ Schutzrechte, die bei der Bearbeitung und Nachführung von GIS-Datenbanken entstehen, gehen an das Gemeinwesen über, zu dem das verantwortliche Organ gehört.</p>	
	<p>7. Gesetz über die Videoüberwachung vom 20. Juni 2011²⁵ (Stand 1. Februar 2018) wird wie folgt geändert:</p>	
<p>§ 6 Rechtsverweis</p> <p>¹ Soweit das Gesetz nichts anderes vorschreibt, kommen die Bestimmungen des Gesetzes über den Schutz von Personendaten (Datenschutzgesetz) vom 2. Juli 1990²⁶ zur Anwendung.</p>	<p>§ 6 Abs. 1 (geändert)</p> <p>¹ Soweit das Gesetz nichts anderes vorschreibt, kommen die Bestimmungen des Kantonalen Gesetzes über den Schutz von Personendaten (Kantonales Datenschutzgesetz) vom 2. Juli 1990²⁷ zur Anwendung.</p>	
	<p>8. Gesetz über die Verwaltungsrechtspflege (VRG) vom 3. Juli 1972²⁸ (Stand 1. Januar 2019) wird wie folgt geändert:</p>	

²⁵ SRL Nr. [39](#)

²⁶ SRL Nr. [38](#)

²⁷ SRL Nr. [38](#)

²⁸ SRL Nr. [40](#)

Geltendes Recht	Ergebnis der 1. Beratung im KR vom 15. März 2021	Anträge der RK vom 24. März 2021 und der JSK vom 23. April 2021 für die 2. Beratung
	<p>§ 141a (neu) 15. Veröffentlichung und Zugang zu Rechtsmittelentscheiden</p> <p>¹ Bei der Veröffentlichung von Rechtsmittelentscheiden und der Gewährung des Zugangs zu Rechtsmittelentscheiden ist dem Persönlichkeits- und Datenschutz insbesondere durch Unkenntlichmachen der Namen der Parteien Rechnung zu tragen.</p>	
	<p>9. Gesetz über das öffentlich-rechtliche Arbeitsverhältnis (Personalgesetz, PG) vom 26. Juni 2001²⁹ (Stand 1. August 2020) wird wie folgt geändert:</p>	
<p>§ 67 Zuständige Behörde für die übrigen personalrechtlichen Entscheide</p> <p>³ Wurde die oder der Angestellte von einem gesetzgebenden Organ gewählt, ist die oberste Dienstaufsichtsbehörde für die übrigen personalrechtlichen Entscheide zuständig. Ist der Regierungsrat oberste Dienstaufsichtsbehörde, gilt Absatz 2. Für die dem Kantonsgericht unterstellten Gerichte und Organisationseinheiten gilt die Verordnung des Kantonsgerichtes.</p>	<p>§ 67 Abs. 3 (geändert)</p> <p>³ Wurde die oder der Angestellte von einem gesetzgebenden Organ gewählt, ist die oberste Dienstaufsichtsbehörde für die übrigen personalrechtlichen Entscheide zuständig. Ist der Regierungsrat oberste Dienstaufsichtsbehörde, gilt Absatz 2. Für die der Staatskanzlei administrativ zugeordneten Funktionen ist der Staatsschreiber oder die Staatsschreiberin zuständig. Für die dem Kantonsgericht unterstellten Gerichte und Organisationseinheiten gilt die Verordnung des Kantonsgerichtes.</p>	
	<p>10. Gesetz über den Justizvollzug (JVG) vom 14. September 2015³⁰ (Stand 1. Juli 2016) wird wie folgt geändert:</p>	

²⁹ SRL Nr. [51](#)

³⁰ SRL Nr. [305](#)

Geltendes Recht	Ergebnis der 1. Beratung im KR vom 15. März 2021	Anträge der RK vom 24. März 2021 und der JSK vom 23. April 2021 für die 2. Beratung
<p>§ 22 Dateneinsicht für Fachpersonen</p> <p>¹ Psychiaterinnen und Psychiater, Ärztinnen und Ärzte, Psychologinnen und Psychologen und andere Fachpersonen, die mit einer Begutachtung oder Behandlung betraut sind, dürfen in die Vollzugsakten, einschliesslich besonders schützenswerter Personendaten und Persönlichkeitsprofile, Einsicht nehmen, soweit die Aktenkenntnis für ihre Aufgabenerfüllung erforderlich ist.</p>	<p>§ 22 Abs. 1 (geändert)</p> <p>¹ Psychiaterinnen und Psychiater, Ärztinnen und Ärzte, Psychologinnen und Psychologen und andere Fachpersonen, die mit einer Begutachtung oder Behandlung betraut sind, dürfen in die Vollzugsakten, einschliesslich besonders schützenswerter Personendaten, Persönlichkeitsprofile und Ergebnisse von Profilings, Einsicht nehmen, soweit die Aktenkenntnis für ihre Aufgabenerfüllung erforderlich ist.</p>	
	<p>11. Gesetz über die Luzerner Polizei (PolG) vom 27. Januar 1998³¹ (Stand 1. Januar 2020) wird wie folgt geändert:</p>	
<p>§ 4 Grundsätze der Datenbearbeitung</p> <p>¹ Die Luzerner Polizei kann zur recht- und zweckmässigen Erfüllung ihrer Aufgaben</p> <p>b. geeignete Datenbearbeitungssysteme sowie Datensammlungen führen,</p> <p>c. besonders schützenswerte Personendaten bearbeiten, soweit dies zur Erfüllung ihrer Aufgaben unentbehrlich ist.</p>	<p>§ 4 Abs. 1, Abs. 3 (geändert)</p> <p>¹ Die Luzerner Polizei kann zur recht- und zweckmässigen Erfüllung ihrer Aufgaben</p> <p>b. (geändert) geeignete Datenbearbeitungssysteme führen,</p> <p>c. (geändert) besonders schützenswerte Personendaten bearbeiten, soweit dies zur Erfüllung ihrer Aufgaben unentbehrlich ist,</p> <p>d. (neu) Profilings vornehmen, insbesondere für kriminalpolizeiliche Zwecke.</p>	

³¹ SRL Nr. [350](#)

Geltendes Recht	Ergebnis der 1. Beratung im KR vom 15. März 2021	Anträge der RK vom 24. März 2021 und der JSK vom 23. April 2021 für die 2. Beratung
<p>³ Soweit dieses Gesetz nichts anderes regelt, gelten die Bestimmungen des Gesetzes über den Schutz von Personendaten (Datenschutzgesetz) vom 2. Juli 1990³².</p>	<p>³ Soweit dieses Gesetz nichts anderes regelt, gelten die Bestimmungen des Kantonalen Gesetzes über den Schutz von Personendaten (Kantonales Datenschutzgesetz) vom 2. Juli 1990³³.</p>	
<p>§ 4^{bis} Datenbekanntgabe</p> <p>¹ Die Luzerner Polizei kann anderen Behörden und Dritten Personendaten unter den Voraussetzungen des Datenschutzgesetzes³⁴ bekannt geben.</p>	<p>§ 4^{bis} Abs. 1 (geändert)</p> <p>¹ Die Luzerner Polizei kann anderen Behörden und Dritten Personendaten unter den Voraussetzungen des Kantonalen Datenschutzgesetzes bekannt geben.</p>	
	<p>12. Gesetz über das Archivwesen (Archivgesetz) vom 16. Juni 2003³⁵ (Stand 1. Juli 2019) wird wie folgt geändert:</p>	
<p>§ 3 Begriffe</p> <p>⁵ Für die Begriffe «besonders schützenswerte Personendaten» und «betroffene Person» gelten die Definitionen des Gesetzes über den Schutz von Personendaten (Datenschutzgesetz) vom 2. Juli 1990³⁶.</p>	<p>§ 3 Abs. 5 (geändert)</p> <p>⁵ Für die Begriffe «Personendaten», «besonders schützenswerte Personendaten» und «betroffene Person» gelten die Definitionen des Gesetzes über den Schutz von Personendaten (Kantonales Datenschutzgesetz) vom 2. Juli 1990³⁷. Sie umfassen in diesem Gesetz auch Angaben über bestimmte oder bestimmbare juristische Personen oder Personengesellschaften des Handelsrechts.</p>	

³² SRL Nr. [38](#)

³³ SRL Nr. [38](#). Auf dieses Gesetz wird im Folgenden nicht mehr hingewiesen.

³⁴ SRL Nr. [38](#)

³⁵ SRL Nr. [585](#)

³⁶ SRL Nr. [38](#). Auf dieses Gesetz wird im Folgenden nicht mehr hingewiesen.

³⁷ SRL Nr. [38](#). Auf dieses Gesetz wird im Folgenden nicht mehr hingewiesen.

Geltendes Recht	Ergebnis der 1. Beratung im KR vom 15. März 2021	Anträge der RK vom 24. März 2021 und der JSK vom 23. April 2021 für die 2. Beratung
<p>§ 6 Anbietepflicht</p>	<p>§ 6 Abs. 2 (neu)</p> <p>² Sie können dem Staatsarchiv die für die Vorbereitung der Übernahme erforderlichen Zugriffsrechte zu den elektronischen Informations-, Geschäftsverwaltungs- und Dokumentationssystemen einräumen. Die öffentlichen Organe sind für die Zugriffsverwaltung verantwortlich.</p>	
	<p>13. Steuergesetz (StG) vom 22. November 1999³⁸ (Stand 1. Januar 2020) wird wie folgt geändert:</p>	
<p>§ 137 Amtshilfe anderer Behörden</p> <p>⁵ Die Daten dürfen den mit dem Vollzug dieses Gesetzes betrauten Behörden auch auf Listen oder elektronischen Datenträgern weitergegeben oder mittels eines Abrufverfahrens zugänglich gemacht werden. Die Personendaten und die zu deren Bearbeitung verwendeten Datenträger, EDV-Programme und Programmdokumentationen sind vor unbefugtem Bearbeiten, Verändern, Zerstören sowie vor Entwendung zu schützen.</p>	<p>§ 137 Abs. 5 (geändert)</p> <p>⁵ Die Daten dürfen den mit dem Vollzug dieses Gesetzes betrauten Behörden auch auf Listen oder elektronischen Datenträgern weitergegeben oder mittels eines Abrufverfahrens zugänglich gemacht werden. Die Daten und die zu deren Bearbeitung verwendeten Datenträger, EDV-Programme und Programmdokumentationen sind vor unbefugtem Bearbeiten, Verändern, Zerstören sowie vor Entwendung zu schützen.</p>	
	<p>14. Gesundheitsgesetz (GesG) vom 13. September 2005³⁹ (Stand 1. Juni 2020) wird wie folgt geändert:</p>	
<p>§ 53h</p>	<p>§ 53h Abs. 4 (geändert)</p>	

³⁸ SRL Nr. [620](#)

³⁹ SRL Nr. [800](#)

Geltendes Recht	Ergebnis der 1. Beratung im KR vom 15. März 2021	Anträge der RK vom 24. März 2021 und der JSK vom 23. April 2021 für die 2. Beratung
<p>⁴ Die Bestimmungen des Datenschutzgesetzes vom 2. Juli 1990⁴⁰ sind einzuhalten.</p>	<p>⁴ Die Bestimmungen des Kantonalen Datenschutzgesetzes vom 2. Juli 1990⁴¹ sind einzuhalten.</p>	
	<p>15. Spitalgesetz vom 11. September 2006⁴² (Stand 1. Juni 2020) wird wie folgt geändert:</p>	
<p>§ 6g Datenschutz</p> <p>¹ Soweit dieses Gesetz keine besonderen Bestimmungen über den Datenschutz enthält, kommen bei der Bearbeitung von Personendaten die Bestimmungen des Datenschutzgesetzes vom 2. Juli 1990⁴³ zur Anwendung.</p>	<p>§ 6g Abs. 1 (geändert)</p> <p>¹ Soweit dieses Gesetz keine besonderen Bestimmungen über den Datenschutz enthält, kommen bei der Bearbeitung von Personendaten die Bestimmungen des Kantonalen Gesetzes über den Schutz von Personendaten (Kantonales Datenschutzgesetz) vom 2. Juli 1990⁴⁴ zur Anwendung.</p>	
	<p>16. Einführungsgesetz zum Bundesgesetz über die Krankenversicherung vom 23. März 1998⁴⁵ (Stand 1. Januar 2019) wird wie folgt geändert:</p>	
<p>§ 5a Liste säumiger Prämienzahlerinnen und -zahler</p> <p>⁸ Im Übrigen gelten die §§ 15 und 17–20 des Gesetzes über den Schutz von Personendaten (Datenschutzgesetz) vom 2. Juli 1990⁴⁶.</p>	<p>§ 5a Abs. 8 (geändert)</p> <p>⁸ Im Übrigen gelten die §§ 15 und 17–20 des Kantonalen Gesetzes über den Schutz von Personendaten (Kantonales Datenschutzgesetz) vom 2. Juli 1990⁴⁷.</p>	

⁴⁰ SRL Nr. [38](#)

⁴¹ SRL Nr. [38](#)

⁴² SRL Nr. [800a](#)

⁴³ SRL Nr. [38](#)

⁴⁴ SRL Nr. [38](#)

⁴⁵ SRL Nr. [865](#)

⁴⁶ SRL Nr. [38](#)

⁴⁷ SRL Nr. [38](#)

Geltendes Recht	Ergebnis der 1. Beratung im KR vom 15. März 2021	Anträge der RK vom 24. März 2021 und der JSK vom 23. April 2021 für die 2. Beratung
	<p>17. Sozialhilfegesetz (SHG) vom 16. März 2015⁴⁸ (Stand 1. März 2020) wird wie folgt geändert:</p>	
<p>§ 52a Prüfung und Ergänzung der Anmeldung</p> <p>² Zugriff auf die Einwohnerplattform und die Steuerdatenbank erhalten nur diejenigen Einwohnergemeinden, welche die Beschränkung der Zugriffsrechte in technischer, organisatorischer, personeller und administrativer Hinsicht gemäss § 7 des Gesetzes über den Schutz von Personendaten vom 2. Juli 1990⁴⁹ gewährleisten.</p>	<p>§ 52a Abs. 2 (geändert)</p> <p>² Zugriff auf die Einwohnerplattform und die Steuerdatenbank erhalten nur diejenigen Einwohnergemeinden, welche die Beschränkung der Zugriffsrechte in technischer, organisatorischer, personeller und administrativer Hinsicht gemäss § 6 Absatz 1^{bis} des Kantonalen Datenschutzgesetzes vom 2. Juli 1990⁵⁰ gewährleisten.</p>	
	<p>18. Kantonales Landwirtschaftsgesetz (KLwG) vom 12. September 1995⁵¹ (Stand 1. Januar 2020) wird wie folgt geändert:</p>	
<p>§ 6 Erhebung und Kontrolle von Daten</p> <p>³ Die Betriebsdaten sind entsprechend den Bestimmungen des Datenschutzgesetzes⁵² den vom Regierungsrat in der Verordnung angeführten Stellen und Organisationen vollständig oder in Teilen zugänglich.</p>	<p>§ 6 Abs. 3 (geändert)</p> <p>³ Die Betriebsdaten sind den vom Regierungsrat in der Verordnung angeführten Stellen und Organisationen vollständig oder in Teilen zugänglich. Vorbehalten bleiben die Bestimmungen des Kantonalen Gesetzes über den Schutz von Personendaten (Kantonales Datenschutzgesetz) vom 2. Juli 1990⁵³.</p>	
	<p>III.</p>	

⁴⁸ SRL Nr. [892](#)

⁴⁹ SRL Nr. [38](#)

⁵⁰ SRL Nr. [38](#)

⁵¹ SRL Nr. [902](#)

⁵² SRL Nr. [38](#)

⁵³ SRL Nr. [38](#)

Geltendes Recht	Ergebnis der 1. Beratung im KR vom 15. März 2021	Anträge der RK vom 24. März 2021 und der JSK vom 23. April 2021 für die 2. Beratung
	<i>Keine Fremdaufhebungen.</i>	
	IV.	IV. (JSK)
	Die Änderung tritt am ... in Kraft. Sie ist zu veröffentlichen.	Die Änderung tritt am 1. September 2021 in Kraft. Sie ist zu veröffentlichen.
	Luzern, Im Namen des Kantonsrates: Die Präsidentin: Der Staatsschreiber:	